

S A T Z U N G

zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren der Einsätze und anderer Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren von Pockau (Feuerwehrcostensatzung - FwKS)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 und § 21 Abs. 5 des Sächsischen Brandschutzgesetzes vom 02. 07. 1991 in Verbindung mit der Änderung vom 26. Mai 1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pockau am 19. 09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pockau, welche aufgrund von § 21 Absatz 1 bis 2 Sächsisches Brandschutzgesetz erforderlich wurde.

§ 2 Gebührensätze

(1) Soweit nicht anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nicht anders bestimmt, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu den Kostensätzen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser etc.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Bei Inanspruchnahme von Leistungen an Sonn- und Feiertagen kann ein Aufschlag von 50 % in Anrechnung gebracht werden. Dieser Aufschlag darf jedoch nur bei der Berechnung von personellen Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Personaleinsatz

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährleistung zusätzlicher Leistungen (außerhalb der in § 7 Absatz 1 Sächsisches Brandschutzgesetz genannten Aufgaben) besteht nicht.

(2) Für mündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.

(3) Die Stärke des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und der Geräte und sonstigen Hilfsmittel liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehren.

(4) Gebühren sind auch dann in Rechnung zu stellen, wenn das zur Hilfeleistung entsandte Personal wegen bereits erfolgter Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr tätig wird. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

§ 4 Schuldner

(1) Schuldner ist, wer Leistungen der Feuerwehr und anderer im Brandschutz tätiger Personen und Einrichtungen entsprechend § 2 in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Kostengläubiger ist berechtigt, Gebühren auf Antrag zu stunden, wenn ihre Erhebung mit erheblichen Härten verbunden ist. Er kann nach Lage des einzelnen Falles bei unbilliger Härte die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

§ 5 Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz oder die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Feuerwehrkostensatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pockau, beschlossen am 17.05.1995

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Pockau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Pockau, den 17.09.1997

Dr. Nowack
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

Verzeichnis der Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehren, feuerwehrtechnischer Bediensteter und freiwilliger Feuerwehrangehöriger

=

1. Personelle Leistungen	
1.1. freiwillige Feuerwehrangehörige	10,23 € Std.
1.2. Einsatzleiter	15,34 € Std.
1.5. Für Einsätze unter erschwerten Bedingungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (z. B. Wärme-Strahlenschutzanzug, Gasschutzanzug, schwerer Atemschutz u. ä.) werden 25 % der Kosten aufgeschlagen.	+ 25 %
1.6. Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten, z. B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare und ätzende Flüssigkeiten o. ä.: Reinigung je Feuerwehrangehöriger	+ 2 Std.
1.7. Brandsicherheitswachen (§ 16 Sächs. Brandschutzgesetz)	
1.7.1 Bei besonderen Anlässen, wie Ausstellungen, Faschings- oder sportlichen Veranstaltungen, Feuerwerken, Zirkussen usw. werden Kosten entsprechend Ziffer 1.1. bis 1.2. berechnet.	
1.7.2 Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen einschl. Bestückung je Fahrzeug und Tag ohne Personal	69,03 € Tag
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1. Kleinlöschfahrzeuge (KLF, TSF, TSF-W)	30,68 € Std. *
2.2. Löschfahrzeug (LF 8, LF 8/ 6)	35,79 € Std. *
2.3. Löschfahrzeug (LF 16, LF 16/ 12)	40,90 € Std. * (56,24€)
2.4. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/ 24, TLF 16/ 25)	38,35 € Std. *
2.5. Rüstwagen (VRW, RW)	33,23 € Std.
2.6. Gerätewagen (Öl, Gefahrgut, Atemschutz)	33,23 € Std.
2.7. Einsatzleitwagen (ELW)	20,45 € Std. * (35,79 €)
2.8. Schlauchwagen (SW 2000)	25,56 € Std.
2.9. Mannschaftstransportwagen (MTW)	15,34 € Std. *
2.10. PKW	7,67 € Std.
2.11. Mehrzweckkombi	15,34 € Std. *
2.12. sonst. Fahrzeuge der Feuerwehr	15,34 € Std. *
2.13. Krad	5,11 € Std.
2.14. * bei Ausstattung mit Geräten zur technischen Hilfeleistung (Spreizer/ Schere) - Zuschlag	15,34 € Std.
2.15. bei Kfz - Kilometerpauschale	0,51 € km
3. Einsatz von Anhängegeräten	
3.1. Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	17,89 € Std.
3.2. Schlauchtransportanhänger (STA)	7,67 € Std.
3.3. Schaumbildneranhänger (SBA)	10,23 € Std.
3.4. CO2 - 4 - Flaschengerät	10,23 € Std.
3.5. Ventilatoranhänger (VTA)	12,78 € Std.
3.6. Beleuchtungsanhänger (BLA bis 3 kVA)	17,78 € Std.
3.7. Beleuchtungsanhänger (BLA über 3 kVA)	15,34 € Std.
3.8. Ölwehranhänger	7,67 € Std.
3.9. Wassereinsatzhänger	7,67 € Std.
3.10. Kompressoranhänger (Verdichter)	10,23 € Std.
3.11. Anhängeleiter (AL)	15,34 € Std.
3.12. PKW-Kastenanhänger	5,11 € Std.
3.13. Feldküche	51,13 € Tag

4. Einsatz von Geräten und Ausrüstungen

4.1.	Tragkraftspritze (TS)	26,00 € Tag	+ 15,00 € Betr.-Std.
4.2.	Lenzpumpe	26,00 € Tag	+ 15,00 € Betr.-Std.
4.3.	Vorbau - bzw. Heckpumpe	30,00 € Tag	+ 20,00 € Betr.-Std.
4.4.	Leichtschaumgerät (LSG)	15,00 € Tag	+ 10,00 € Betr.-Std.
4.5.	Motorkettensäge	16,00 € Tag	+ 8,00 € Betr.-Std.
4.6.	Elektrokettensäge	16,00 € Tag	+ 5,00 € Betr.-Std.
4.7.	Motortrennschleifer	16,00 € Tag	+ 8,00 € Betr.-Std.
4.8.	Ölhavariegerät	15,00 € Tag	+ 12,00 € Betr.-Std.
4.9.	Söffelpumpe	25,00 € Tag	+ 20,00 € Betr.-Std.
4.10.	andere Pumpen / Sauger	25,00 € Tag	+ 15,00 € Betr.-Std.
4.11.	Aggregat (Generator) bis 3 KvA	25,00 € Tag	+ 15,00 € Betr.-Std.
4.12.	Aggregat (Generator) über 3 KvA.	30,00 € Tag	+ 20,00 € Betr.-Std.
4.13.	Preßluftatemgerät (PA)	20,00 € Tag	+ 10,00 € Betr.-Std.
4.14.	Atenschutzgesichtsmaske	5,00 € Tag	+ 3,00 € Betr.-Std.
4.15.	sonstige Aggregate	10,00 € Tag	+ 10,00 € Betr.-Std.
4.16.	Handsprechfunkgerät	20,00 € Tag	+ 5,00 € Betr.-Std.
4.17.	Hydraulikaggregat	20,00 € Tag	+ 10,00 € Betr.-Std.
4.18.	Beleuchtungsset (2 Scheinwerfer mit Zubehör)	10,00 € Tag	
4.19.	Werkzeugsatz/ -koffer (Schornstein, Elektro)	10,00 € Tag	
4.20.	Brechwerkzeug	10,00 € Tag	
4.21.	Absaugvorrichtung für Kraftstoff	8,00 € Tag	
4.22.	Druckschlauch B	10,00 € Tag	
4.23.	Druckschlauch C	7,50 € Tag	
4.24.	Druckschlauch D	5,00 € Tag	
4.25.	Saugschlauch A	20,00 € Tag	
4.26.	Saugschlauch B	10,00 € Tag	
4.27.	Verteiler	5,00 € Tag	
4.28.	Standrohr mit Schlüssel	6,00 € Tag	
4.29.	Strahlrohr	2,00 € Tag	
4.30.	wasserführende Armaturen	10,00 € Tag	
4.31.	Übergangsstück	1,00 € Tag	
4.32.	Kübelspritze	3,00 € Tag	
4.33.	Wasserstrahlpumpe	4,50 € Tag	
4.34.	Handfeuerlöscher	2,50 € Tag	
4.35.	Kupplungsschlüssel	2,00 € Tag	
4.36.	Löschlanze	5,00 € Tag	
4.37.	Sprungpolster 12 000	7,50 € Tag	
4.38.	Sprungpolster 40 000	15,00 € Tag	
4.39.	Gas / Säureschutzanzug	80,00 € Tag	
4.40.	Ölsperr	15,00 € Tag	
4.41.	Auffangbehälter	15,00 € Tag	
4.42.	Gullidichtkissen	15,00 € Tag	
4.43.	Hebekissen	30,00 € Tag	
4.44.	Rettungsspreizer	30,00 € Tag	
4.45.	Rettungsschere	30,00 € Tag	
4.46.	Rettungszyylinder	30,00 € Tag	
4.47.	Schlauchboot	25,00 € Tag	
4.48.	Belüftungsgerät	25,00 € Tag	
4.49.	Boschhammer	16,00 € Tag	
4.50.	Brennschneidgerät	20,00 € Tag	
4.51.	Handscheinwerfer	3,00 € Tag	
4.52.	Winde	10,00 € Tag	
4.53.	Hub - Zug - Gerät	10,00 € Tag	
4.54.	Hakengurt	5,00 € Tag	
4.55.	Absperrleine	2,50 € Tag	
4.56.	Steckleiterteil	15,00 € Tag	
4.57.	Löschdecke	5,00 € Tag	
4.58.	Klappleiter	8,00 € Tag	
4.59.	Schiebeleiter	20,00 € Tag	
4.60.	Sauerstoffinhalationsgerät	20,00 € Tag	
4.61.	nichtaufgeführte Geräte	von 2,00 € Tag bis	10,00 € Tag

5. Leistungen der Technikwerkstatt

5.1.	Schlauch waschen, trocknen, prüfen, rollen	19,00 € Stck.
5.2.	Steckleitern prüfen	20,00 € Stck.
5.3.	Hakenleitern prüfen	10,00 € Stck.
5.4.	Schiebeleiter 2/3-teilig prüfen	25,00 € Stck.
5.5.	Klappleiter prüfen	10,00 € Stck.
5.6.	Hakengurt prüfen	5,00 € Stck.
5.7.	Fangleine prüfen	5,00 € Stck.
5.8.	wasserführende Armaturen prüfen	5,00 € Stck.

6. Sonstige Leistungen

6.1.	Leistungen für Instandsetzung und Reparatur von Technik und Ausrüstung nur an nicht überwachungspflichtigen Anlagen und nur von dazu berechtigten Personen; Personalkosten einschl. Benutzung von Maschinen und Werkzeugen	25,00 € Std.
------	--	--------------

Bei mißbräuchlicher Benutzung von Alarmierungseinrichtungen gilt:

- Für den Einsatz von Kräften und Technik der Feuerwehren bei Mißbrauch von Notrufen und anderer mißbräuchlicher Alarmierung sind alle daraus entstandenen Kosten und Aufwendungen auf der Grundlage dieser Satzung zu berechnen.

Böswillige Beschädigung von Alarmierungseinrichtungen zieht Kosten- und Aufwendungsersatz sowie bei Erfordernis strafrechtliche Verfolgung nach sich.